



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Was macht eigentlich der Verfassungsschutz?

Wissenswertes rund um den
deutschen Inlandsnachrichtendienst



Vorwort

Verfassungsschützerinnen und Verfassungsschützer sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Sicherheitsarchitektur in Deutschland und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Im Sinne eines Frühwarnsystems werden wir bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen aktiv. Unser Beobachtungsspektrum ist dabei so vielfältig wie die Bedrohungen, welche die Sicherheit und Freiheit unserer Gesellschaft gefährden. Es reicht vom politischen Extremismus und Terrorismus über die Spionage- und Cyberabwehr bis hin zum Schutz von Wirtschaft und Wissenschaft.

Als Nachrichtendienste sind die Verfassungsschutzbehörden in besonderer Weise auf ihre Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen. Akzeptanz – und Vertrauen – kann vor allem durch Transparenz geschaffen werden. Einen weiteren wichtigen Baustein unserer Arbeit bildet daher die Aufklärung der Öffentlichkeit, sowohl bezüglich möglicher Bedrohungen für unser Wertesystem, als auch bezüglich unserer Tätigkeit und unserer Arbeitsweise. Die vorliegende Broschüre soll hierzu einen Beitrag leisten und Antworten geben auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Verfassungsschutz.

So vielfältig wie unsere Aufgaben sind auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vielleicht entdecken auch Sie das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nach Lektüre dieser Broschüre als zukunftsorientierten Arbeitgeber.

Inhalt

Sinn und Zweck nachrichtendienstlicher Arbeit	5
Die Verfassungsschutzbehörden	15
Struktur des Verfassungsschutzes und Einbindung in die deutsche Sicherheitsarchitektur	21
Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes	29
Tätigkeitsfelder der Verfassungsschutzbehörden	45
Aufsicht und Kontrolle	65
Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Kontaktaufnahme zum Verfassungsschutz	75
Impressum	88
Bildnachweis	89

Sinn und Zweck nachrichtendienstlicher Arbeit

1. Seit wann gibt es Spione, Agenten und Nachrichtendienste?

Spionage wird gern ironisch als das zweitälteste Gewerbe der Welt bezeichnet – und das verwundert nicht. Wussten doch schon die Menschen der Antike, dass Wissen auch Macht bedeutet. Und so verrichten Spitzel, Zuträger und Spione bereits seit Jahrtausenden ihre Arbeit, um an sensible Informationen aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie aus dem gesellschaftlichen Bereich zu gelangen.



Die Motive für Spionageaktivitäten sind bis heute überwiegend gleichgeblieben, die Methoden hingegen haben sich erheblich fortentwickelt. Im Verlauf der Geschichte wurde Spionage zunehmend professionalisiert – bis hin zur Gründung der modernen Geheim- und Nachrichtendienste (zur Unterscheidung der Begriffe siehe Frage 8 – „Ist der Verfassungsschutz ein Geheimdienst?“).

Technologische Fortschritte im Bereich der Fotografie sowie der Tele- beziehungsweise Internetkommunikation veränderten die nachrichtendienstliche Arbeit in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltig. Vor allem die Möglichkeiten, die sich im Zuge der digitalen Revolution entwickelt haben,

bergen aber auch Herausforderungen für die Nachrichtendienste der heutigen Zeit. Stetig wachsende Datenmengen erschweren das Herausfiltern von relevanten Informationen und machen die Spionagetätigkeit mitunter zur sprichwörtlichen Suche nach der Nadel im Heuhaufen.

2. Was genau ist eigentlich ein Nachrichtendienst?

Nachrichtendienste sind Behörden oder anderweitig organisierte staatliche Stellen, die im Auftrag ihrer Regierung Informationen – beispielsweise aus den Bereichen Politik und Militär – sammeln und auswerten. Ihre Tätigkeit findet dabei zumeist im Verborgenen statt. Die von ihnen gewonnenen Erkenntnisse werden zum Beispiel genutzt, um Lagebilder zu bestimmten Themenfeldern zu erstellen oder Einschätzungen über mögliche Bedrohungen für die Sicherheit eines Staates zu treffen.

Im Zusammenhang mit Nachrichtendiensten spricht man oft auch von Geheimdiensten. Wo genau hier der Unterschied liegt, erläutern wir unter der Frage 8 – „Ist der Verfassungsschutz ein Geheimdienst?“.



3. Demokratie und ein im Geheimen tätiger Nachrichtendienst – das passt doch nicht zusammen, oder?

Eine der wesentlichen Aufgaben eines demokratischen Staates ist es, Sicherheit und Freiheit für seine Bürgerinnen und Bürger zu garantieren – unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen oder einer etwaigen Behinderung.

Doch gerade weil unsere Verfassung Menschen- und Freiheitsrechte über alles stellt, ist sie angreifbar. Extremistische Kräfte versuchen, diese Rechte unter dem Deckmantel oder im Schutz der freiheitlichen demokratischen

Grundordnung zu unterwandern. Um möglichst früh vor solchen Angriffen auf unsere Grundrechte gewarnt zu werden, brauchen wir wirkungsvolle Abwehrinstrumente. Die Feinde der freiheitlichen Gesellschaft besitzen den strategischen Vorteil der Arbeit im Verborgenen. Daher müssen Nachrichtendienste zur Herstellung eines Gleichgewichts ebenfalls verdeckte Methoden anwenden.

Eine Voraussetzung für das Erkennen von Gefahren, die von den Feinden unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgehen, ist eine umfassende Information der staatlichen

Organe und der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Entwicklungen. Nachrichtendienste wie der Verfassungsschutz leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Ihre Aufgabe ist es, die wahren Absichten von Extremisten zu offenbaren, sie zwischen den Zeilen einer vorgeschobenen demokratischen Haltung zu lesen und durch die Bereitstellung belastbarer Informationen gegebenenfalls Verbote solcher Gruppierungen zu ermöglichen.

4. Was bedeutet freiheitliche demokratische Grundordnung?

Demokratie kann sich erst im politischen und gesellschaftlichen Diskurs auf Basis der grundsätzlichen Werte einer *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* entfalten. Selbst radikale politische Ansichten haben dabei ihren Platz in unserer pluralistischen Werteordnung.

Unter dem Begriff freiheitliche demokratische Grundordnung sind die Leitideen unseres Verfassungsdenkens zusammengefasst. Sie beschreibt den unveränderlichen Grundstock unseres Gemeinwesens und somit den Minimalkonsens des deutschen Staatsvolkes über Grundstrukturen der politischen Ordnung. Nach Definition des

Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) von 1952 besteht die freiheitliche demokratische Grundordnung aus den für besonders schützenswert erachteten, obersten Wertprinzipien unseres Grundgesetzes. Im Jahr 2017 nahm das BVerfG weitere Konkretisierungen

vor und hat die Menschenwürde und – daraus abgeleitet – das Demokratie- sowie das Rechtsstaatsprinzip als Leitbegriffe der freiheitlichen demokratischen Grundordnung prominent hervorgehoben.



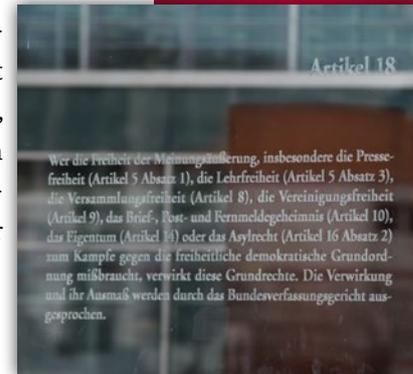
5. Was bedeutet die häufig im Zusammenhang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genannte *wehrhafte Demokratie*?

Für eine funktionierende Demokratie ist es unverzichtbar, dass sie zugleich bereit und in der Lage ist, ihre Werte zu verteidigen. Dieses Konzept wird in Deutschland auch als *wehrhafte* oder *streitbare Demokratie* bezeichnet. Die wehrhafte Demokratie will verhindern, dass Freiheitsrechte genutzt werden, um die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen. Dabei stützt sie sich auf drei wesentliche Merkmale:

- **Wertgebundenheit:** Der demokratische Verfassungsstaat bekennt sich zu Werten, denen er eine besondere

Bedeutung beimisst und die er nicht zur Disposition stellt.

- **Abwehrbereitschaft:** Der Staat ist gewillt, diese Werte auch gegenüber extremistischen Positionen im Inneren des Gemeinwesens zu verteidigen.
- **Vorverlagerung des aktiven Schutzes der Verfassung:** Der Staat behält sich vor, nicht erst dann zu reagieren, wenn Extremisten konkret gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sondern bereits im Vorfeld der eigentlichen Strafbarkeit.



6. Brauchen wir in Deutschland überhaupt einen im Geheimen arbeitenden Nachrichtendienst wie den Verfassungsschutz?

Zum Schutz der Freiheit vor ihren Feinden ist die entschiedene Abwehr des demokratischen Rechtsstaates gefordert. Was passieren kann, wenn solche Abwehrmechanismen fehlen, zeigen die Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung. Diese war nicht an Wertvorstellungen gebunden, sondern dem Willen der Mehrheit unterworfen und besaß keine funktionierende und mit entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ausgestattete Einrichtung zum Schutz der Verfassung. Daher wurde die Etablierung und Tätigkeit des Verfassungsschutzes im Zuge der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz

verankert (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b sowie Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

Auch heute wird unsere Verfassung von extremistischen Kräften bedroht. Durch die Bereitstellung langfristiger Expertise sowie durch strukturelle nachrichtendienstliche Aufklärung fungiert der Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang als eine Art Frühwarnsystem. Es geht allerdings nicht darum, jeden einzelnen Artikel des Grundgesetzes vor Änderungen zu bewahren oder gar „Gesinnungsschnüffelei“ zu betreiben. Ziel ist es vielmehr, Bedrohungen für den

Kernbereich unseres Wertesystems zu identifizieren und ihnen entgegenzuwirken. Wenngleich die Daseinsberechtigung des Verfassungsschutzes immer wieder diskutiert wird, bleibt hierfür in rechtlicher Hinsicht kein Raum. Neben der verfassungsrechtlichen Verankerung hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seines Urteils zur Verfassungsmäßigkeit des Antiterrordateigesetzes vom 24. April 2013 die Notwendigkeit eines separaten nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes ausdrücklich bestätigt.

7. Warum überlassen wir die Extremismusbekämpfung nicht einfach der Polizei?

Kernaufgabe der Polizeibehörden ist es, das Gewaltmonopol des Staates nach innen, also gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern, durchzusetzen. Sie sind sowohl im Bereich der Strafverfolgung als auch im Bereich der Gefahrenabwehr tätig. Damit die Polizei tätig werden kann, muss eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

Extremismus kann sein Bedrohungspotenzial aber bereits entfalten, ohne dass sich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkretisiert. Es ist möglich, dass extremistische Bestrebungen auch ohne die Begehung expliziter Straftaten die freiheitliche

demokratische Grundordnung bedrohen oder gar zerstören. Mitunter kristallisiert sich die daraus erwachsende Gefahr erst später heraus. Aus diesem Grund muss die Extremismusbeobachtung bereits im Vorfeld polizeilicher Eingriffsbefugnisse erfolgen.

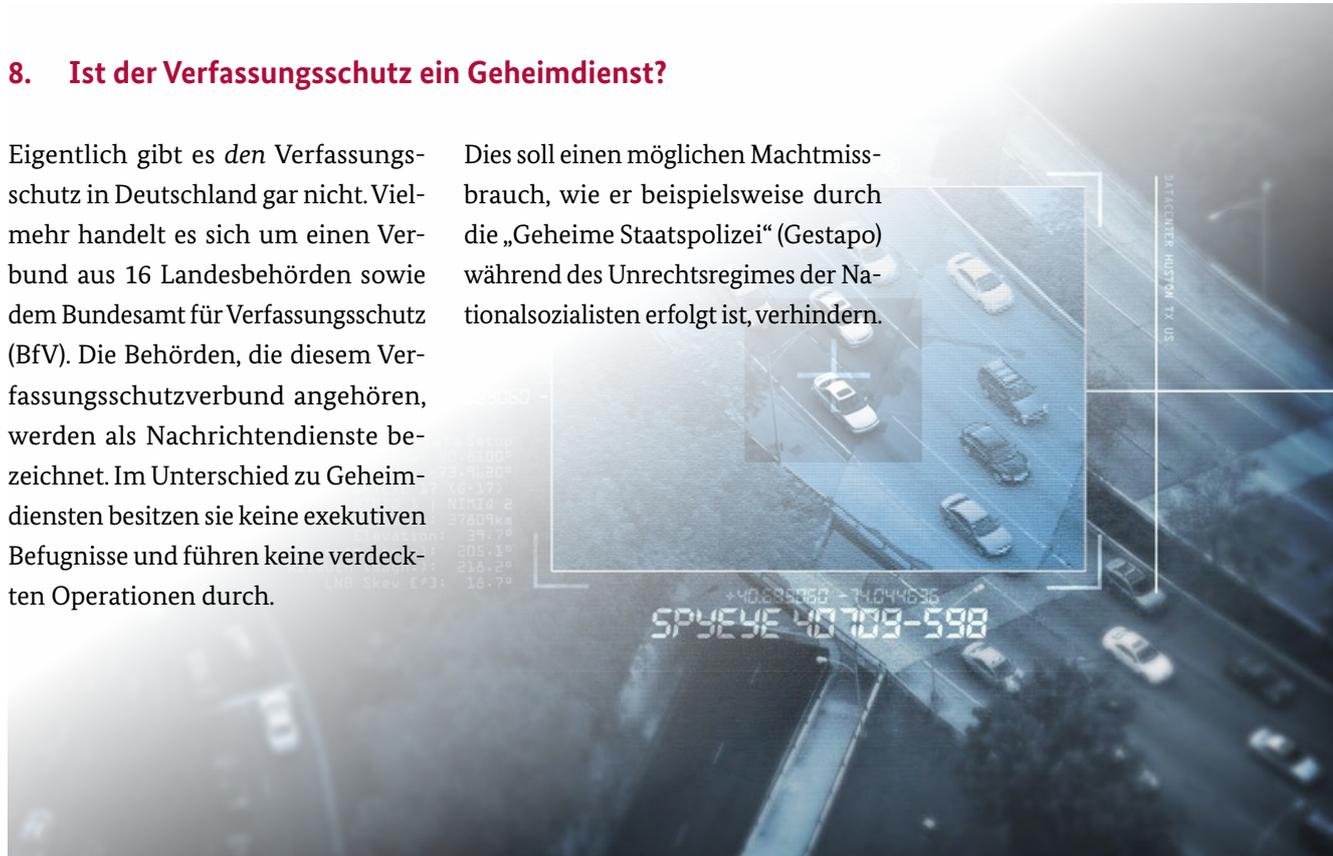
Es findet also eine Trennung zwischen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Arbeit statt. Diese Trennung spiegelt sich auch im sogenannten Trennungsgebot wider, welches im Zuge der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 festgeschrieben wurde (siehe Frage 13 – „Was bedeutet der Begriff Trennungsgebot?“).



8. Ist der Verfassungsschutz ein Geheimdienst?

Eigentlich gibt es *den* Verfassungsschutz in Deutschland gar nicht. Vielmehr handelt es sich um einen Verbund aus 16 Landesbehörden sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Die Behörden, die diesem Verfassungsschutzverbund angehören, werden als Nachrichtendienste bezeichnet. Im Unterschied zu Geheimdiensten besitzen sie keine exekutiven Befugnisse und führen keine verdeckten Operationen durch.

Dies soll einen möglichen Machtmissbrauch, wie er beispielsweise durch die „Geheime Staatspolizei“ (Gestapo) während des Unrechtsregimes der Nationalsozialisten erfolgt ist, verhindern.



9. Seit wann gibt es den Verfassungsschutz?

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs waren die Gründungsmütter und -väter der Bundesrepublik entschlossen, niemals wieder eine Diktatur zuzulassen. Sie entschieden sich für die Etablierung einer verfassungsrechtlich verankerten wehrhaften Demokratie (siehe Frage 5 – „Was bedeutet die häufig im Zusammenhang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genannte wehrhafte Demokratie?“).

Vor diesem Hintergrund wurde im September 1950 das *Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes* (BVerfSchG) verkündet. Es erlaubte Bund und Ländern,

jeweils eigene Verfassungsschutzbehörden aufzubauen. Der Bund kam dieser Pflicht durch die Gründung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) am 7. November 1950 nach. Die Länder folgten diesem Vorbild: Einige von ihnen errichteten eigenständige Behörden, andere wiesen die Aufgabe des nachrichtendienstlichen Verfas-

schungsschutzes einer Abteilung ihres jeweiligen Innenministeriums zu. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurden auch in den neuen Bundesländern eigene Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) eingerichtet.



Die Verfassungsschutzbehörden

10. Warum wurde der Verfassungsschutz gegründet?

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind eingerichtet worden, um Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie sicherheitsgefährdende Tätigkeiten zu sammeln. Die Rechtsgrundlage für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden – das im September 1950 erlassene *Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes* (BVerfSchG) – beschränkte sich jedoch auf organisatorische Regelungen und

Aufgabenstellungen. Die konkreten Arbeitsaufträge resultierten hingegen aus den unmittelbaren Bedrohungen der damaligen Zeit: Es galt, die junge deutsche Republik gegen Umsturzversuche von Links- oder Rechtsextremisten abzusichern. Gerade die Tatsache, dass die Weimarer Demokratie von innen heraus massiv bekämpft und schließlich durch politische Extremisten gleichsam „abgeschafft“ wurde, war eine Erfahrung, die man nach 1945 nicht ignorieren konnte und wollte. Bis heute bilden die Verfassungsschutz-

behörden einen unverzichtbaren Bestandteil der wehrhaften Demokratie (siehe Frage 5 – „*Was bedeutet die häufig im Zusammenhang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genannte wehrhafte Demokratie?*“). Freiheit in stabiler Sicherheit ist nach wie vor keine Selbstverständlichkeit.

11. Was ist der Unterschied zwischen dem Verfassungsschutz und anderen deutschen Nachrichtendiensten?

Die Verfassungsschutzbehörden sind als Inlandsnachrichtendienste damit betraut, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie über ausländische Spionage zu sammeln und auszuwerten. Ziel ist der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Die Fachaufsicht über die Verfassungsschutzbehörden obliegt den jeweiligen Innenministerien.

Der **Bundesnachrichtendienst** (BND) hingegen ist der Auslandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland. Er ist dem Kanzleramt unterstellt und sammelt im Ausland Informationen, die außen- oder sicherheitspolitische Bedeutung für Deutschland

haben. Darüber hinaus erstellt er Lageanalysen für Auslandseinsätze der Bundeswehr und klärt gegnerische Nachrichtendienste im Ausland auf.



Auftrag des **Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD)** ist es wiederum, für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung unter anderem die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde wahrzunehmen. Als „Verfassungsschutz der Bundeswehr“ schützt das BAMAD die Bundeswehr selbst, aber auch die Verfassung gegen extremistische oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen aus den eigenen Reihen. In seiner Funktion kann das BAMAD – im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr – auch im Ausland tätig werden, was regelmäßig Aufgabenüberschneidungen und Abgrenzungs-

erfordernisse mit dem BND zur Folge hat.



12. Wie unterscheidet sich der Verfassungsschutz von der Polizei?

Im Gegensatz zur Polizei haben die Verfassungsschutzbehörden keine exekutiven Befugnisse. Ihre Tätigkeit ist auf die Beobachtung beziehungsweise die Vorfeldaufklärung demokratiefeindlicher oder sicherheitsgefährdender Bestrebungen beschränkt. Eine Verfolgung von Straftaten erfolgt durch den Verfassungsschutz hingegen nicht.

Anders als die Polizei unterliegt der Verfassungsschutz auch nicht dem sogenannten Legalitäts-, sondern vielmehr dem Opportunitätsprinzip. Für ihn besteht also grundsätzlich kein Strafverfolgungszwang. Ein mögliches Strafverfolgungsinteresse kann bei-

spielsweise dem Schutz einer nachrichtendienstlichen Quelle (Quellenschutz) untergeordnet werden. Unter einer Quelle ist – allgemein formuliert – der Ursprung einer Information zu verstehen, wobei im Zusammenhang mit dem Quellenschutz häufig der Schutz menschlicher Quellen (sogeannter Vertrauenspersonen oder V-Leute) verstanden wird.

Der Einsatz verdeckter Mittel ist dem Verfassungsschutz – anders als der Polizei – bereits dann möglich, wenn sich noch keine konkrete Gefahr oder Straftat realisiert hat.



13. Was bedeutet der Begriff Trennungsgebot?

Im Zuge der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde auch die nachrichtendienstliche Arbeit hierzulande neu geregelt. Im sogenannten Polizeibrief aus dem Jahre 1949 wurde festgehalten, dass zwischen den Polizeibehörden und dem Verfassungsschutz ein Trennungsgebot herrschen soll. Dieses Trennungsgebot besagt, dass dem Verbund der Inlandsnachrichtendienste keine exekutiven – also polizeilichen – Befugnisse zur Verfügung stehen dürfen. Die Nachrichtendienste tragen lediglich Informationen zusammen und werten diese aus. Es ist alleinige Aufgabe der Polizei, auf Basis derartig gewonnener Informationen gegebenenfalls polizei-

liche Maßnahmen zu ergreifen. Umgekehrt soll die Polizei wiederum keine nachrichtendienstlichen Befugnisse haben. Hintergrund dieser Regelung waren die Erfahrungen mit der „Geheimen Staatspolizei“ (Gestapo), die

während der Zeit des Nationalsozialismus eine nahezu unkontrollierte Machtfülle besaß.



Das Trennungsgebot wirkt auf drei Ebenen:

- Zum einen besteht ein **funktionales** Trennungsgebot. Hierunter ist die bereits erwähnte Aufgabentrennung in Gefahrenabwehr beziehungsweise Strafverfolgung durch die Polizei und die Vorfeldaufklärung durch den Verfassungsschutz zu verstehen.
- Darüber hinaus erstreckt sich das Trennungsgebot auf eine **organisatorische** Ebene. Das heißt, dass die Aufgaben der Polizei und des Verfassungsschutzes von zwei voneinander getrennten Behördenstrukturen wahrgenommen werden müssen.

Schließlich besteht ein **informationelles** Trennungsgebot. Der Verfassungsschutz darf Polizeibehörden beispielsweise nicht um Amtshilfe ersuchen, um über diese an mit Zwangsmitteln erhobene Informationen zu gelangen, die er aus eigener Befugnis nicht erhalten könnte. Gleichwohl sind Polizei und Verfassungsschutz – unter Beach-

tung des Trennungsgebotes – gesetzlich zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Informationsaustausch unterliegt darüber hinaus klaren gesetzlich festgelegten Übermittlungsvorschriften.



Struktur des Verfassungsschutzes und Einbindung in die deutsche Sicherheitsarchitektur

14. Wie ist der Verfassungsschutz organisiert?

Der Verfassungsschutz ist entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland organisiert. Konkret handelt es sich um einen Verbund aus 16 Landesbehörden und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Als Inlandsnachrichtendienste sind die Verfassungsschutzbehörden den jeweiligen Innenministerien unterstellt.

Das Bundesamt mit Sitz in Köln und Berlin ist nicht vorgesetzte Behörde der jeweiligen Landesbehörden. Es unter-

stützt diese aber im Zuge der Amtshilfe in vielen – vor allem technischen und personalintensiven – Bereichen. Zudem übernimmt das BfV im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion überall dort die Federführung, wo überregional agierende demokratiefeindliche oder sicherheitsgefährdende Bestrebungen vorliegen. Dieses Konzept bildet die Grundlage für die enge Vernetzung und den stetigen Austausch

zwischen den insgesamt 17 Verfassungsschutzbehörden in Deutschland.

Organisatorisch ist das BfV in Fachabteilungen untergliedert, die sich an den eigenen Beobachtungsschwerpunkten orientieren. Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung werden die Fachabteilungen von zahlreichen Service- und Querschnittsbereichen unterstützt.

15. Wie viele Menschen arbeiten beim Verfassungsschutz?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beschäftigt über 4.000 Mitarbeitende. Hinzu kommen etwa 3.600 Beschäftigte der Landesbehörden. Insgesamt arbeiten also über 7.600 Personen beim Verfassungsschutz.



16. Wer arbeitet beim Verfassungsschutz?

Der Verfassungsschutz nimmt eine wichtige Position in der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland ein und ist – nicht zuletzt aufgrund der immer komplexer werdenen Bedrohungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung – in den letzten Jahren stetig gewachsen.

Um seinen Auftrag gewissenhaft zu erfüllen, beschäftigt er Mitarbeitende mit unterschiedlichen Profilen und Fähigkeiten. Hierzu zählen unter anderem Fachkräfte aus den Bereichen Informatik, Mathematik, Cybersicherheit, Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften sowie Mitarbeitende mit besonderen Fremdsprachenkenntnis-

sen. Diese werden in verschiedenen Arbeitsgebieten eingesetzt, beispielsweise in der Informationsbeschaffung und -analyse, der Informationstechnik, der Cyberabwehr, der Verwaltung oder

einem der weiteren Service- und Querschnittsbereiche.



17. Warum gibt es so viele Verfassungsschutzbehörden?

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat. Diesem Prinzip folgend verfügt jedes Bundesland über eine eigene Verfassung und auch über eine eigene Landesbehörde für Verfassungsschutz (LfV) mit eigener gesetzlicher Grundlage.

Die Möglichkeit, eigene LfV zu unterhalten, ist im Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b Grundgesetz verankert. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen und Sachsen verfügen dabei über eigenständige Landesämter für Verfassungsschutz. In den verbleibenden Bundesländern werden die Aufgaben des Verfassungsschutzes hingegen von

einer Abteilung des jeweiligen Landesinnenministeriums wahrgenommen.

Im Zuge von Reformbemühungen nach der Aufdeckung der terroristischen Mordserie des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) kam unter anderem die Frage auf, wie die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden verbessert werden kann (siehe Frage 38 – „*Lernt der Verfassungsschutz aus eigenen Fehlern?*“). Eine Forderung in diesem Zusammenhang war die vollständige Zentralisierung des Verfassungsschutzes, also die Zusammenführung von oder gar Auflösung der LfV sowie damit einhergehend die Bündelung der Zu-

ständigkeiten beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) – inklusive eines länderübergreifenden Direktionsrechts. Auch wenn eine solche Zentralisierung nachrichtendienstlicher Aufgaben und Befugnisse in anderen westlichen Ländern üblich ist, überwiegen für die Sicherheitsarchitektur in Deutschland die Vorteile des föderalen Systems (beispielsweise Ortsnähe und hierdurch stärkere regionale Einbindung der LfV sowie kürze Kommunikationskanäle zu anderen Landesbehörden).

18. Wie arbeiten die Bundes- und Landesbehörden für Verfassungsschutz zusammen?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und die Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) stehen in einem Gleichordnungsverhältnis. Das BfV ist gegenüber den LfV nicht weisungsbefugt. Es besteht jedoch eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden. Das BfV übernimmt dabei eine Zentralstellenfunktion. Beispielsweise koordiniert es die Festlegung gemeinsamer Kriterien für die Beobachtung der einzelnen Phänomenbereiche.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Beobachtung regionaler extremistischer Bestrebungen beim jeweiligen LfV. Bei länderübergreifenden

Aktivitäten kann – in Abstimmung mit den beteiligten Landesbehörden – aber auch das Bundesamt tätig werden. Für die Aufklärung im Rahmen der Spionageabwehr gilt eine grundsätzliche Zuständigkeit des BfV.



19. Vernetzt sich der Verfassungsschutz auch mit anderen Behörden?

Föderalismus und Trennungsgebot dürfen einer effektiven Kooperation der Nachrichtendienste und Polizeibehörden in Deutschland nicht entgegenstehen. Daher ist ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik unabdingbar.

Aus diesem Grund arbeitet der Verfassungsschutz eng mit anderen nationalen Sicherheitsbehörden zusammen – beispielsweise mit dem Bundesnachrichtendienst (BND), dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD), dem Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundespolizei (BPOL). Um die Kooperation der Sicherheitsbe-

höörden in Deutschland so effektiv und effizient wie möglich zu gestalten, ist der Verfassungsschutz zudem an eine Reihe von Kooperations- und Kommunikationsplattformen angebunden. Hier wird gewährleistet, dass Fachwissen gebündelt und Erkenntnisse zügig ausgetauscht werden. Neben den oben genannten Behörden sind bei diesen Plattformen unter anderem auch die Landeskriminalämter (LKÄ) sowie die Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) vertreten, um den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sicherzustellen. Zu diesen Plattformen – es handelt sich hierbei nicht um eigenständige Behörden – zählen unter anderem das

Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (kurz: GTAZ; Vernetzung im Bereich des islamistischen Terrorismus) sowie das *Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum* (kurz: GETZ; Vernetzung in den Bereichen des Rechtsextremismus/-terrorismus, des Linksextremismus/-terrorismus, des Auslandsbezogenen Extremismus/Terrorismus sowie der Spionageabwehr einschließlich proliferationsrelevanter Aspekte).

Außerdem erzielt der Verfassungsschutz einen wesentlichen Erkenntnisgewinn durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und in internationalen Gremien.

Diese Kooperation ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des internationalen Terrorismus und der Gefährdung durch Cyberangriffe von herausragender Bedeutung. In einer globalisierten Welt, in der sich Extremisten digital und über Ländergrenzen hinweg vernetzen, ist die internationale Zusammenarbeit der Nachrichtendienste unentbehrlich – auch für einen Inlandsnachrichtendienst.





Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes

20. Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz?

Die Aufklärungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden findet überwiegend im Vorfeld einer konkreten Gefahrensituation beziehungsweise vor der Verletzung von Strafgesetzen statt. Das wesentliche Betätigungsfeld des Verfassungsschutzes besteht gemäß § 3 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) in der Sammlung und Auswertung von Informationen

- über Bestrebungen, die
 - gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
 - gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in Deutschland für eine fremde Macht,
- über Bestrebungen im Geltungsbereich des BVerfSchG, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden sowie
- über Bestrebungen in Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Im Sinne eines effektiven Frühwarnsystems erstellt der Verfassungsschutz Lagebilder und Analysen, die es der Bundesregierung beziehungsweise den Landesregierungen ermöglichen, rechtzeitig Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die innere Sicherheit einzuleiten. Außerdem übermittelt der Verfassungsschutz, dem selbst keinerlei polizeiliche Befugnisse zustehen, Erkenntnisse an Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, um die Einleitung exekutiver Maßnahmen zu unterstützen.

Die Sammlung und Auswertung von Informationen ist also kein Selbstzweck. Vielmehr dient sie der Weitergabe der analytisch aufbereiteten

Erkenntnisse, damit diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung weiterverwendet werden können.



Darüber hinaus wirkt der Verfassungsschutz im Bereich des Geheim- und Sabotageschutzes mit – beispielsweise durch die Sicherheitsüberprüfung von

Personen, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind.

Die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden dient nicht – wie bisweilen unterstellt – einer anlasslosen „Gesinnungsschnüffelei“, wie sie beispielsweise vom Ministerium für Staatsicherheit (MfS) in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) betrieben wurde. Im Hinblick auf die Befugnisse sowie das Ausmaß und die Kontrolle ihrer Tätigkeit bestehen erhebliche Unterschiede zwischen dem Verfassungsschutz und dem MfS. So diente das MfS nicht zuletzt dem Machterhalt des DDR-Regimes. Hierbei schreckte es vor zielgerichteten Menschenrechtsverletzungen sowie vor der systematischen Drangsalierung

der eigenen Bevölkerung nicht zurück. Der Verfassungsschutz als demokratischer Inlandsnachrichtendienst dient hingegen dem Schutz der Menschen- und Freiheitsrechte. Er ist dabei an gesetzlich verankerte Normen gebunden und wird streng kontrolliert (siehe Fragen 21 und 36 – „Auf welcher rechtlichen Grundlage arbeitet der Verfassungsschutz? Muss sich auch der Verfassungsschutz an Gesetze halten?“ sowie „Wie und durch wen wird der Verfassungsschutz kontrolliert?“). Auch greift er nie grundlos in Freiheitsrechte einzelner ein.



21. Auf welcher rechtlichen Grundlage arbeitet der Verfassungsschutz? Muss sich auch der Verfassungsschutz an Gesetze halten?

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben orientieren sich die Verfassungsschutzbehörden an rechtsstaatlichen Maßstäben und folgen einem gesetzlichen Auftrag, in dessen Rahmen ihre Befugnisse klar geregelt und festgelegt sind.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einrichtung und Tätigkeit des Verfassungsschutzes bilden Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b sowie Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Konkretisiert werden die Tätigkeit, die damit verbundenen Befugnisse sowie die Kontrolle in speziellen Gesetzen:

- Das Gesetz *über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz* (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) regelt die Aufgaben und die Rechtsstellung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie die Zusammenarbeit mit den Landesbehörden. Darüber hinaus normiert es die Befugnisse des BfV, den datenschutzrechtlichen Umgang mit personenbezogenen Daten und regelt die Übermittlungsvorschriften durch und an das BfV. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) besitzen hieran

angelehnt wiederum eigene Landesverfassungsschutzgesetze.

- Das Gesetz *über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes* (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) ist die Grundlage des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Ihm unterliegt nicht nur die Kontrolle des Verfassungsschutzes, sondern auch des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD).

- Das *Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses* (Artikel 10-Gesetz) regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Kontrolle von Eingriffen in die nach Artikel 10 des Grundgesetzes garantierten Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Berechtigt zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation sowie zum Öffnen und Einsehen von Postsendungen sind die 17 Verfassungsschutzbehörden, der BND sowie das BAMAD.
- Das *Sicherheitsüberprüfungsgesetz* (SÜG) regelt die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes.

Bei allen Maßnahmen, die der Verfassungsschutz durchführt, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet, dass ein nachrichtendienstliches Mittel nur dann eingesetzt werden darf, wenn es geeignet, erforderlich und angemessen ist. Der Verfassungsschutz muss das gleichsam „mildeste“ für die Zielerreichung geeignete Mittel wählen – er darf also nicht „mit Kanonen auf Spatzen schießen“ (siehe hierzu auch die ausdrückliche gesetzliche Normierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 8 Absatz 5 BVerfSchG). Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel kann erst in Betracht gezogen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.



22. Arbeitet der Verfassungsschutz nur verdeckt?

Auch wenn die Mitarbeitenden der Verfassungsschutzbehörden ihre Tätigkeit teils verdeckt ausüben, gibt es Arbeitsbereiche und Themenfelder, bei denen der Verfassungsschutz bewusst offen und transparent auftritt.

Beispielhaft dafür steht der Bereich *Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz*. Er ist der Single Point of Contact (SPOC) für Unternehmen und Forschungseinrichtungen beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und

bündelt die Erkenntnisse und Analysen des Verfassungsschutzes im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse in Wirtschaft und Wissenschaft. Gleichzeitig stehen die Kolleginnen und Kollegen bei konkreten Sicher-



heitsanfragen und Verdachtsfällen als zentrale Ansprechpersonen zur Verfügung. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des BfV ein eigener Themenbereich *Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz* eingerichtet.



Darüber hinaus hat der Verfassungsschutz den gesetzlichen Auftrag, die Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen zu informieren und aufzuklären. Dem zugrunde liegt die Vorstellung, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung nur dann dauerhaft bewahrt werden kann, wenn sich auch die Gesellschaft als solche

inhaltlich mit den verschiedenen Ausprägungen des Extremismus auseinandersetzt.

Ein Kernstück dieser Öffentlichkeitsarbeit ist der jährliche Verfassungsschutzbericht. Er beruht auf den Erkenntnissen, die der Verfassungsschutz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gewonnen hat. Darüber hinaus

informieren die Verfassungsschutzbehörden die Bevölkerung mit einem umfangreichen Internetangebot sowie mit zahlreichen Publikationen über aktuelle Entwicklungen und extremistische Phänomene in den verschiedenen Arbeitsfeldern.

23. Wie gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen?

Den größten Teil ihrer Informationen gewinnen die Verfassungsschutzbehörden aus allgemein zugänglichen, offenen Quellen. Mit der Sammlung offenen Materials entsteht allerdings nicht immer ein vollständiges Bild, denn fremde Nachrichtendienste, Extremisten und Terroristen arbeiten konspirativ und legen ihre Ziele nicht offen dar.

Daher ist der Verfassungsschutz befugt, im Rahmen gesetzlich festgelegter Grenzen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (siehe Frage 21 – „Auf welcher rechtlichen Grundlage arbeitet der Verfassungsschutz? Muss sich auch

Offene Beschaffung

Auskünfte (freiwillig)



Besuch von Veranstaltungen



Auswertung von allgemein zugänglichen Quellen



Geheime Beschaffung

V-Leute



Observation



Geheime Fotografie



Kontrolle von Post, Telefon und Internet
nur im Rahmen von G 10



Heimliche Tonaufzeichnungen
nur gem. § 9 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG



Nachrichtendienstliche Hilfsmittel



der Verfassungsschutz an Gesetze halten?“) auch verdeckte nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsbeschaffung einzusetzen. Allerdings kommt die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel immer erst dann in Betracht, wenn alle anderen Wege der Informationsbeschaffung erschöpft sind. In keinem Fall darf der Verfassungsschutz den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung – beispielsweise die Intimsphäre – verletzen.

Zudem tragen unsere nationalen und internationalen Partner zu einer validen Informationsbasis bei.

24. Setzt der Verfassungsschutz auch Geheimagenten ein?

Für einen Teil seiner verdeckten Informationsbeschaffung greift der Verfassungsschutz auf sogenannte Vertrauenspersonen (V-Leute) zurück, die häufig auch als „Quellen“ bezeichnet werden. Ihre Identität wird besonders geschützt (Quellenschutz). Diese Art des Erkenntnisgewinns ist ein Kernbereich nachrichtendienstlicher Arbeit. V-Leute gehören häufig verfassungsfeindlichen Gruppierungen oder ihrem ideologischen Umfeld an. Im Rahmen seines nachrichtendienstlichen Auftrags wirbt der Verfassungsschutz diese Personen zumeist aktiv an, in Einzelfällen kann es sich aber auch um Selbstanbieter handeln. Sie sind aus unterschiedlichen Gründen bereit, den

Verfassungsschutz freiwillig über extremistische oder sicherheitsgefährdende Aktivitäten zu informieren.

V-Leute sind aber nicht das, was man sich gemeinhin unter einem Geheimagenten à la James Bond vorstellt (zum Unterschied zwischen Geheim- und Nachrichtendiensten siehe Frage 8 – „Ist der Verfassungsschutz ein Geheimdienst?“). Sie sind – anders als beispielsweise verdeckte Ermittler bei der

Polizei – keine Mitarbeitenden des Verfassungsschutzes. Auch sind bei dieser Art der Informationsgewinnung strenge gesetzliche Richtlinien einzuhalten. So dürfen sie unter anderem die Gruppierung oder Bestrebung, zu der sie Informationen weitergeben, nicht steuern.



25. Hört der Verfassungsschutz mein Telefon ab?

Nach dem *Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses* (Artikel 10-Gesetz) darf der Verfassungsschutz in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis eingreifen. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass die Überwachung erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes abzuwehren. Ferner müssen tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten – zum Beispiel Hochverrat, geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung – vorliegen. Schließlich muss die Aufklärung des betreffenden Sachverhalts auf andere

Weise aussichtslos oder zumindest wesentlich erschwert sein.

Die Überwachung wird nicht vom Verfassungsschutz selbst angeordnet, sondern auf dessen Antrag durch die Leitung des jeweiligen Innenministeriums. Vor dem Vollzug der Anordnung muss sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene eine sogenannte G 10-Kommission über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Maßnahme entscheiden. Diese Kommission besteht gemäß § 15 Absatz 1 Artikel 10-Gesetz aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder und drei stellvertretende

Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder werden vom Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) bestellt. Das Artikel 10-Gesetz regelt außerdem, dass sich die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission auf die gesamte Verarbeitung der erlangten personenbezogenen Daten erstreckt – einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Die G 10-Kommission hat dabei ein umfassendes Frage- und Auskunftsrecht sowie ein generelles Zutrittsrecht in die Diensträume der deutschen Nachrichtendienste.

Der Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis – und somit auch das Abhören eines Telefons – ist dem Verfassungsschutz nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich und unterliegt zugleich einem umfassenden Genehmigungsverfahren. Aus einem Bericht des PKGr über Maßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes nach dem Artikel 10-Gesetz geht beispielsweise hervor, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Jahr 2019 insgesamt 213 solcher Einzelmaßnahmen durchgeführt hat.

Aufgrund der rechtlichen Hürden ist die Zahl der Eingriffe in der Praxis also deutlich begrenzt und auf wirklich schwerwiegende Einzelfälle beschränkt.



26. Liest der Verfassungsschutz meinen Facebook-Account mit?

Einschlägige Seiten des Internets, die Terroristen oder militante Extremisten besuchen, werden durch den Verfassungsschutz systematisch und kontinuierlich beobachtet und ausgewertet. Dazu zählen mitunter auch Accounts auf Social-Media-Plattformen wie Facebook.

Wie bei allen anderen nachrichtendienstlichen Maßnahmen ist ein Tätigwerden des Verfassungsschutzes im Bereich sozialer Medien aber nur unter sehr engen Voraussetzungen rechtlich zulässig. So muss es sich bei dem durch die Verfassungsschutzbehörden aufzuklärenden Sachverhalt um eine Bestrebung handeln, die nach

ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf gerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen beziehungsweise zu beseitigen oder den Bestand



und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Darüber hinaus muss die Überwachung bei-

spielsweise eines Facebook-Accounts geeignet sein, fehlende Informationen zur Aufklärung der demokratiefeindlichen oder sicherheitsgefährdenden Bestrebung zu erlangen. Außerdem darf dem Verfassungsschutz kein milderes Mittel zum Erkenntnisgewinn zur Verfügung stehen (siehe Frage 21 – „Auf welcher rechtlichen Grundlage arbeitet der Verfassungsschutz? Muss sich auch der Verfassungsschutz an Gesetze halten?“).

27. Was macht der Verfassungsschutz mit den Daten, die er erhebt?

Aus den offen und verdeckt gewonnenen Informationen Erkenntnisse zu erarbeiten, ist eine zentrale Aufgabe der Analytinnen und Analysten des Verfassungsschutzes. Sie strukturieren, erfassen und werten die erhobenen Daten aus. Hier wird die Entscheidung getroffen, ob Polizeibehörden einzuschalten sind, die Entwicklung eine Unterrichtung des Innenministeriums erforderlich macht oder gezielt weitere Informationen beschafft werden müssen.

Die Erkenntnisse fließen in eine Vielzahl unterschiedlicher Berichte ein, welche der Information anderer (Sicherheits-)Behörden, der jeweiligen

Innenministerien oder der interessierten Öffentlichkeit dienen.



Die Voraussetzungen für die Verarbeitung und Weitergabe der Erkenntnisse sind im *Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz* (Bundesverfassungs-

schutzgesetz BVerfSchG) geregelt. Jede Übermittlung ist im Vorfeld zu überprüfen und aktenkundig zu machen. Die Prüfung umfasst unter anderem die Frage, ob der Übermittlungszweck mit dem damit verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der oder des Betroffenen im Verhältnis steht. Dabei sind beispielsweise an die Weitergabe von Erkenntnissen an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden engere Maßstäbe gesetzt als an Übermittlungen innerhalb des Verfassungsschutzverbunds.

28. Kann der Verfassungsschutz Festnahmen durchführen?

Verfassungsschutzbehörden haben – anders als die Polizei – keine exekutiven Befugnisse (siehe Frage 13 – „Was bedeutet der Begriff *Trennungsgebot*?“). Ihre Tätigkeit ist darauf beschränkt, extremistische Bestrebungen und sicherheitsgefährdende Aktivitäten zu beobachten. Daher ist der Verfassungsschutz auch nicht befugt, Personen festzunehmen, Durchsuchungen durchzuführen oder Gegenstände zu beschlagnahmen.

Erkenntnisse, die der Verfassungsschutz an Polizeibehörden übermittelt, können aber dazu beitragen, polizeiliche Ermittlungsverfahren und gegebenenfalls auch Festnahmen zu begründen.



29. Kann der Verfassungsschutz Parteien und Vereine verbieten?

Bei Vereins- und Parteiverboten handelt es sich um Schutzinstrumente des demokratischen Rechtsstaats.

Vereine, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten. Ein Vereinsverbot wird durch die Leitung des jeweiligen Landes- beziehungsweise Bundesinnenministeriums erlassen.

Parteien können nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ausschließlich vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden, und zwar dann, wenn sie nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Beim Parteiverbot handelt es sich um die „schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde“, wie das Bundesverfassungsgericht in den Leitsätzen

zum Urteil im Rahmen des NPD-Verbotsverfahrens im Jahr 2017 feststellte.

Der Verfassungsschutz selbst hat also keinerlei eigene Befugnis, Parteien oder Vereine zu verbieten. Die von ihm gewonnenen Erkenntnisse können aber dazu beitragen, entsprechende Verbotsverfahren vorzubereiten und zu unterstützen.

Tätigkeitsfelder der Verfassungsschutzbehörden

30. Mit welchen Themenfeldern beschäftigt sich der Verfassungsschutz?

Rechtsextremismus/rechtsextremistischer Terrorismus

Der Rechtsextremismus stellt in Deutschland kein einheitliches Phänomen dar. Verbindendes Element der verschiedenen rechtsextremistischen Strömungen ist jedoch die Auffassung, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie, Nation oder „Rasse“ entscheidend für den „Wert“ eines Menschen sei. Dieses rechtsextremistische Werteverständnis steht in fundamentalem Widerspruch zu unserem

Grundgesetz, das die Würde des Menschen klar in den Mittelpunkt stellt. Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Geschichtsrevisionismus und

Demokratiefeindlichkeit prägen die rechtsextremistische Agitation.

Zudem ist Rechtsextremismus geprägt von hoher Militanz und einem hohen



Gewaltniveau. Dieses reicht bis zur Begehung terroristischer Anschläge.

Liegen Hinweise auf geplante Straftaten vor, gibt der Verfassungsschutz diese an Polizei und Staatsanwaltschaften weiter. Auch bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen im Internet arbeitet er eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen, wenn ihm im Rahmen seiner Vorfeldbeobachtung beispielsweise strafrechtlich relevante Inhalte bekannt werden. Hinweise auf eine mögliche Radikalisierung im virtuellen Raum sowie in der Realwelt verfolgt der Verfassungsschutz aufmerksam.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist sehr heterogen und umfasst Einzelpersonen ohne strukturelle Einbindung, Kleinst- und Kleingruppierungen, überregional agierende Personenzusammenschlüsse sowie virtuelle Netzwerke. Ihnen gemeinsam ist die fundamentale Ablehnung der Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland sowie der bestehenden Rechtsordnung. Ein Teil der Szene greift zudem Argu-

mentationslinien des Gebiets- und Geschichtsrevisionismus auf, indem er sich auf bestimmte Zeitabschnitte des ehemaligen „Deutschen Reiches“ in seinen unterschiedlichen Staats- und Herrschaftsformen sowie Grenzen beruft.

Zwischen „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ist keine trennscharfe Unterscheidung möglich. „Reichsbürger“



berufen sich auf die Fortexistenz eines wie auch immer gearteten „Deutschen Reiches“ und lehnen deshalb die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich ab. „Selbstverwalter“ hingegen fühlen sich dem Staat gänzlich nicht zugehörig und behaupten, sie könnten durch eine Eigenerklärung aus dem Staat „austreten“ und seien deshalb auch nicht an dessen Gesetze gebunden.

Beim Thema Gebiets- und Geschichtsrevisionismus, bei völkischem und teilweise nationalsozialistischem Gedankengut sowie beim Antisemitismus finden sich immer wieder ideologische Überschneidungen zur rechts-extremistischen Szene.

Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Gruppierungen und Einzelpersonen, die darauf abzielen, wesentliche Verfassungsgrundsätze außer Geltung zu setzen oder die Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen erheblich zu beeinträchtigen, betreiben eine verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates. Sie machen demokratische Entscheidungsprozesse und die entsprechenden Institutionen von Legislative, Exekutive und Judikative verächtlich, sprechen ihnen öffentlich die Legitimität ab und rufen zum Ignorieren behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen auf.

Derartige Bestrebungen sind vom Verfassungsschutz in den Blick zu nehmen, unabhängig davon, ob die dahinterstehende ideologische Ausrichtung einem bereits bekannten extremistischen Phänomen eindeutig zuzuordnen ist. Seit April 2021 werden solche demokratiefeindlichen und sicherheitsgefährdenden Bestrebungen – soweit diese nicht eindeutig einem anderen Phänomenbereich zuzuordnen sind – unter dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zusammengefasst und bearbeitet.

Seit dem Beginn der Coronapandemie treten Angehörige dieses Spektrums regelmäßig öffentlich in Erscheinung, insbesondere mit Protestaktionen gegen die staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen. Solche Proteste sind legitim und Teil des offenen gesellschaftlichen Diskurses. In einigen Fällen gingen die in diesem Rahmen getätigten Äußerungen und durchgeführten Aktionen jedoch weit über eine legitime Kritik hinaus und begründen damit tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen.

Die ideologische Bandbreite ist hierbei groß. Der Rückgriff auf die Verbreitung diverser Verschwörungstheorien, die Ablehnung von demokratisch legi-

timierten Entscheidungen sowie ein kategorisches Freund-Feind-Denken stellen jedoch wichtige Gemeinsamkeiten dieser Akteurinnen und Akteure dar. Die Delegitimierung des Staates



erfolgt dabei nicht zuvorderst durch eine unmittelbare Infragestellung der Demokratie als solche. Vielmehr ist sie durch eine ständige Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates und deren Entscheidungen gekennzeichnet, die auch deren Verächt-

lichmachung und Aufrufe zu Gewalttaten bis hin zum Mord mit einschließt. Derartige Delegitimierungsversuche können das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat erschüttern und dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Diese Wirkung wird durch den Rekurs auf einschlägige, häufig antisemitisch geprägte Verschwörungsnarrative vielfach noch verstärkt.

Linksextremismus

Linksextremisten wollen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung und damit die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen. An deren Stelle soll ein kommunistisches System beziehungsweise eine aus ihrer Sicht „herrschaftsfreie“, also

anarchistische Gesellschaft treten – je nach ideologischer Ausrichtung mit dem Sozialismus als Übergangsphase. Themen wie *Antifaschismus*, *Antirepression* oder *Antigentifizierung* sind dabei anlassbezogen relevante, letztlich aber austauschbare Aktionsfelder, die der Umsetzung der eigenen ideologischen Vorstellungen dienen.

Zu deren Erreichung sind Linksextremisten auch bereit, massive Gewalt einzusetzen. Diese rechtfertigen sie als angeblich notwendiges Mittel in der politischen Auseinandersetzung, um sich so gegen ein vermeintliches System von Zwang, Ausbeutung und Unterdrückung wehren zu können. Der Schwerpunkt der Beobachtung links-extremistischer Bestrebungen liegt auf

dem Spektrum der gewaltorientierten (vor allem autonomen) Szene. Anhand der gewonnenen Informationen erstellt der Verfassungsschutz unter anderem Gefährdungsanalysen und übermittelt diese an andere Behörden, so dass sie beispielsweise in die polizeiliche und ordnungsrechtliche Planung

und Vorbereitung von Veranstaltungen einfließen. Hierdurch leistet der Verfassungsschutz einen Beitrag zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit bei bedeutsamen Großereignissen.



Islamismus

Die Ausübung des Islam als Religion ist in Deutschland durch das Grundgesetz und die darin verbürgte Religionsfreiheit geschützt. Im Gegensatz hierzu ist unter dem Begriff *Islamismus* eine Form des politischen Extremismus zu verstehen.

Islamismus tritt in Deutschland in verschiedenen Ausprägungen auf (legalistisch, gewaltorientiert, jihadistisch). Allen gemeinsam ist der politisch motivierte Missbrauch der islamischen Religion. Unter Berufung auf den Islam zielt der Islamismus auf die teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

ab. Die islamistische Ideologie geht von einer göttlichen Ordnung aus, der sich Gesellschaft und Staat unterzuordnen haben. Der Islamismus fordert die Existenz einer „gottgewollten“ und daher „wahren“ und absoluten Ordnung, die

über den von Menschen gemachten Ordnungen stehe.

Diese Auslegung des Islams steht in deutlichem Widerspruch zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen



der Volkssouveränität, der Trennung von Staat und Religion, der freien Meinungsäußerung sowie der allgemeinen Gleichberechtigung. Antisemitismus stellt zudem ein wesentliches ideologisches Element des Islamismus dar.

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland bewegt sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Als Teil der westlichen Welt steht Deutschland im Fokus jihadistischer Gruppierungen, die mit terroristischer Gewalt gegen in ihren Augen korrupte Regime und sogenannte Ungläubige kämpfen. Auch zum Leidwesen gläubiger Muslime in aller Welt sind Terroristen zu Anschlägen und Selbstmordattentaten bereit, um dem Ziel eines weltweiten

„Gottesstaates“ näher zu kommen. Ausgebildet in Terrorcamps, zum Teil in Deutschland aufgewachsen und sozialisiert, werden sie zur Bedrohung für die innere Sicherheit.

Auslandsbezogener Extremismus

Bestrebungen im Bereich des auslandsbezogenen Extremismus gehen überwiegend aus politischen, sozialen und ethnischen Konflikten in den jeweiligen Heimatländern solcher Extremisten hervor. Ziel der betreffenden Organisationen ist es, die dort herrschenden Verhältnisse in ihrem Sinne zu verändern. Im auslandsbezogenen Extremismus finden sich – je nach Ausprägung – Ideologieelemente aus dem Rechts- oder Linksextremismus sowie

Organisationen, die separatistische Bestrebungen in ihren Heimatländern verfolgen. Es handelt sich also nicht um ein einheitliches, tendenziell bündnisfähiges Spektrum, sondern um unterschiedliche Interessengruppen, die nur anlassbezogen untereinander oder mit deutschen linksextremistischen Gruppierungen zusammenarbeiten.

Den meisten dieser Organisationen gilt Deutschland als sicherer Rückzugsraum. Von hier aus unterstützen sie ihre Heimatorganisationen propagandistisch sowie durch den Nachschub von Geld, Material und neu rekrutierten Kämpfern. Beim Versuch, Veränderungen der politischen Verhältnisse in ihren Heimatländern herbeizuführen oder zu unterstützen,

verstoßen die von Deutschland aus agierenden Strukturen aus dem Bereich des auslandsbezogenen Extremismus häufig gegen den Gedanken der Völkerverständigung. So nehmen sie in ihren jeweiligen Heimatregionen den Einsatz von Gewalt zumindest



billigend in Kauf. Ein solches Verhalten widerspricht unserer Verfassung und schädigt zugleich die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland. Es gefährdet daher nicht nur die

innere Sicherheit Deutschlands, sondern auch dessen Rolle als Bündnispartner in der internationalen Völkergemeinschaft.

Spionage und andere nachrichtendienstliche Aktivitäten

In und gegen Deutschland sind Nachrichtendienste anderer Staaten mit geheimen Mitteln und Methoden illegal tätig. Die Aktivitäten dieser Nachrichtendienste und die Herausforderungen, die sich daraus für die Spionageabwehr ergeben, sind vielfältig. Vorrangiges Ziel ausländischer Staaten ist es, Informationen zu erlangen – beispielsweise aus den Bereichen Politik, Militär sowie Wirtschaft und Wissenschaft – und sich so einen Wissensvorsprung

zu verschaffen. Ausländische Dienste unterwandern aber auch Oppositionelle aus Ihren Herkunftsstaaten, werden staatsterroristisch tätig oder betreiben unzulässige Einflussnahme und Desinformation.

Einige Staaten bemühen sich zudem, in den Besitz von Massenvernichtungswaffen zu gelangen, indem sie Produkte und Fertigkeiten kaufen, die für deren Herstellung benötigt werden (sogenannte Proliferation). Auch Trägertechnologien – beispielsweise geeignete Raketensysteme – sind für diese Staaten von besonderem Interesse.

Spionage und Proliferation stellen Verstöße gegen Recht und Gesetz dar und verletzen – wie unzulässige ausländische Einflussnahme – die nationale Souveränität Deutschlands. Daher gehört es zu den zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes, derartige Aktivitäten aufzudecken und zu verhindern.



Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz

Wirtschaft und Wissenschaft in Deutschland sind aufgrund ihrer herausragenden Stellung Ziel unterschiedlicher Bedrohungen. Neben Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus stellen insbesondere Spionage, Cyberangriffe und Sabotage durch staatliche Akteure aus dem Ausland ernst zu nehmende Gefahren für deutsche Unternehmen und Forschungseinrichtungen dar.

Der Schutz der deutschen Wirtschaft und Wissenschaft ist Teil des gesetzlichen Präventionsauftrags des Verfassungsschutzes. Er unterstützt Wirtschaft und Wissenschaft dabei, sich

eigenverantwortlich und effektiv vor derartigen Gefahren abzusichern. Durch Vorträge, Publikationen sowie Informationsmöglichkeiten auf seiner Internetseite und dem Informationsportal der Initiative Wirtschaftsschutz betreibt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Verbund mit Partnern eine zielgerichtete Aufklärung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen.



Cyberangriffe/Cyberabwehr

Als Cyberangriffe werden gezielt durchgeführte Maßnahmen mit und gegen IT-Infrastrukturen bezeichnet. Das Ziel kann Spionage, das Ausforschen sensibler Informationen oder das Abgreifen von Wissen und Strategien sein. Die Angriffe können aber auch auf Sabotage ausgerichtet sein, die eine Störung, Beeinträchtigung oder sogar einen Ausfall Kritischer Infrastrukturen wie beispielsweise Einrichtungen der Energieversorgung oder der Telekommunikation zum Ziel haben.

Cyberangriffe stellen eine anhaltend hohe Bedrohung für unsere Gesellschaft dar. Digitalisierung und Vernetzung bieten für die Akteure eine

Vielzahl an potenziellen Einfallstoren in IT-Systeme und damit einen erweiterten Aktionsradius. Zudem ist durch die gesteigerte Nutzung diverser Fernzugriffstools, beispielsweise für Homeoffice-Regelungen infolge der Corona-Pandemie, auch die Angriffsfläche für Cyberangriffe auf Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Forschung



allein im Jahr 2020 global sprunghaft angestiegen.

Die hohe Analysekompetenz der Cyberabwehr des Verfassungsschutzes erlaubt Aussagen über tatsächliche oder mutmaßliche Urheber und Zielrichtungen von Cyberangriffen. Damit leistet er einen wesentlichen Beitrag zur Einschätzung der Gefährdungslage durch nachrichtendienstlich gesteuerte Cyberangriffe in Deutschland. Darüber hinaus ist das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Teil des im Jahre 2011 in Bonn eingerichteten Nationalen Cyberabwehrzentrums, einer Informations- und Kooperationsplattform für das Themenfeld Cyberangriffe.

Geheim- und Sabotageschutz

Der Verfassungsschutz hat darüber hinaus die Aufgabe, an der Sicherheitsüberprüfung von Personen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mitzuwirken. Wesentliche Grundlage hierfür ist das *Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen* (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG), welches bestimmt, dass die Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nur nach einer entsprechenden Überprüfung erfolgen kann.



„Scientology-Organisation“

Die „Scientology-Organisation“ (SO) beabsichtigt, weltweit eine „scientologische Gesellschaft“ zu etablieren. Die Ziele und Vorstellungen der SO basieren auf den Schriften von Gründer und Leitfigur Lafayette Ron Hubbard (1911–1986). Dieser entwickelte eine Methode, die er als „Technologie“, „Dianetik“ beziehungsweise „Scientology“ bezeichnete, mit der man sich selbst von jeglichen psychischen und physischen Belastungen befreien könne. Ziel dieser Methode ist die Erschaffung des perfekten Menschen (sogenannte Clears beziehungsweise Nichtaberrierte). Allen anderen Menschen sollen

Grundrechte und die Menschenwürde abgesprochen werden.

Laut Hubbard sei eine Nation nur zur „wahren Demokratie“ befähigt, wenn sie ausschließlich aus „Nichtaberrierten“ bestehe. Die SO sieht sich selbst dabei als Führungselite, die durch die Anwendung der Lehren Hubbards den Rest der Menschheit regieren sollte. Dieses – die Demokratie ersetzende – System einer allein herrschenden scientologischen Regierung ist nicht mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes vereinbar. Ihr totalitärer Charakter wird unter anderem dadurch deutlich, dass sie eine sich in alle Lebensbereiche erstreckende Kontrolle über ihre Mitglieder ausübt und diese auffordert, sich gegenseitig zu überwa-

chen und zu denunzieren. Die SO besitzt in Deutschland drei repräsentative Zentren, zwölf Niederlassungen und zwei sogenannte Celebrity Centres, wobei letztere prominenten Persönlichkeiten vorbehalten sind.



Organisierte Kriminalität

Unter Organisierter Kriminalität (OK) ist die planmäßige Begehung erheblicher Straftaten durch mehrere Personen mit dem Ziel, Gewinne zu erzielen oder Macht zu erlangen, zu verstehen. Allein in Deutschland verursachten Aktivitäten im Bereich der OK im Jahr 2020 finanzielle Schäden in Höhe von rund 840 Millionen Euro.

Auf Bundesebene obliegt dem Bundeskriminalamt (BKA) die Aufklärung von Strukturen der OK in Deutschland. Das Bundesamt für Verfassungsschutz

besitzt hierfür explizit keine Zuständigkeit.

Anders gestaltet sich die Situation auf Landesebene. Die Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) in Bayern und Hessen haben jeweils die Zuständigkeit für die Beobachtung von OK-Struk-

turen inne, sofern hieraus eine Beeinträchtigung für die freiheitliche demokratische Grundordnung erkennbar ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der LfV Bayern und Hessen.



31. Was bedeutet Extremismus? Was ist der Unterschied zum Radikalismus?

Als Extremismus werden Bestrebungen bezeichnet, die gegen den Kernbestand unserer Verfassung – die freiheitliche demokratische Grundordnung – gerichtet sind und die auf deren Abschaffung zielen. Extremismus kann verschiedene Ausprägungen annehmen. So kann sich Extremismus beispielsweise in Form terroristischer Bestrebungen, aber auch im Rahmen der Betätigung einer Partei äußern.

Über den Begriff des Extremismus besteht oft Unklarheit. Zu Unrecht wird er häufig mit Radikalismus gleichgesetzt. So sind zum Beispiel Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts-

und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird – jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt und nicht für deren Aufhebung kämpft.

Die Schwelle zum Extremismus ist also erst dann überschritten, wenn eine Bestrebung nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ge-

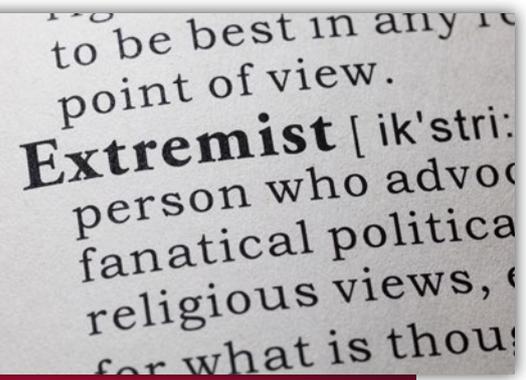
richtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen beziehungsweise zu beseitigen oder den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Es reicht nicht aus, wenn die Bestrebung die freiheitliche demokratische Grundordnung lediglich nicht anerkennt oder diese ablehnt.

Insbesondere die sorgfältige Unterscheidung zwischen Radikalismus und mangelnder Verfassungstreue auf der einen sowie Extremismus und mangelnder Rechtstreue auf der anderen Seite macht deutlich, dass es sich bei der Arbeit des Verfassungsschutzes eben nicht um eine häufig beschwo-

rene „Gesinnungsschnüffelei“ handelt. Vielmehr dient sie dem Schutz der Menschen- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland (siehe Frage 20 – „Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz?“).



point of view.
Radicalism ['r
political orient
revolutionary
movement



to be best in any
point of view.
Extremist [ik'stri:
person who advoc
fanatical politica
religious views, e
for what is thoug

32. Welche extremistischen Phänomene bedrohen die Verfassung derzeit am meisten?

Deutschland gilt als eines der sichersten Länder weltweit. Dennoch gibt es keinen Grund zur Sorglosigkeit: Potenzielle Bedrohungen können heutzutage aus ebenso zahlreichen wie vielfältigen Themenfeldern und Phänomenbereichen erwachsen. Cyberattacken, Terrorismus sowie bewaffnete Konflikte, aber auch der Klimawandel und Migrationsströme können zu Krisensituationen im Innern und letztlich zu einer Bedrohung unserer Verfassung erwachsen.

Die größte Bedrohung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geht derzeit vom Rechtsextremismus aus. Aber auch der islamistische Terror-

ismus zeigt sich weiterhin dynamisch wie aggressiv. Zudem bleibt zu beobachten, inwiefern sich aus dem neuen Phänomenbereich *Verfassungsschutz-relevante Delegitimierung des Staates* heraus neuartige Bedrohungen für unsere Verfassung entwickeln können.

Eine Herausforderung in der Informationsgewinnung und -auswertung bildet die stetig steigende Menge an verfügbaren Daten. Sowohl dies als auch das immer komplexer werdende Kommunikationsverhalten der Menschen erfordern ganzheitliche Lösungsansätze, um die Arbeit des Verfassungsschutzes zukunftsfähig zu gestalten. Einen wichtigen Baustein bildet hier-

bei die Stärkung der Cyberabwehrkompetenz des Verfassungsschutzes.



33. Gibt es ausländische Spione in Deutschland?

Begriffe wie Spione und Agenten sind den meisten Menschen vor allem aus einschlägigen Romanen, Serien und Spielfilmen bekannt. Sie stehen für Geheimnisse, Spannung und Abenteuer. Zum „wahren Leben“ haben sie scheinbar nur einen geringen Bezug. Doch Spionage ist weder Fiktion noch ein Relikt längst vergangener Epochen. Denn Deutschland steht wegen seiner politischen, militärischen und wirtschaftlichen Rolle nach wie vor im Blickfeld zahlreicher ausländischer Nachrichtendienste. Nicht nur Regierungsstellen, sondern auch Unternehmen und Forschungseinrichtungen sind dabei begehrte Zielbereiche.

Deshalb entsenden ausländische Nachrichtendienste Mitarbeitende nach Deutschland, die Spionage betreiben, indem sie zum Beispiel Recherchen oder geheime Ermittlungen durchführen, Kontakte knüpfen und pflegen oder Informanten treffen.

Diese Angehörigen ausländischer Nachrichtendienste können entweder an offiziellen Vertretungen arbeiten und von dort aus ihre nachrichtendienstlichen Operationen vorantreiben oder aber nur für bestimmte nachrichtendienstliche Aktivitäten nach Deutschland reisen.

Spionageabwehr ist deshalb eine der Schwerpunktaufgaben des Verfassungsschutzes (siehe Frage 30 – „Mit welchen Themenfeldern beschäftigt sich der Verfassungsschutz?“).

34. Was passiert bei einer Sicherheitsüberprüfung?

Ziel einer Sicherheitsüberprüfung ist es, mögliche Risiken im Zusammenhang mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit auszuschließen. Die getroffenen Maßnahmen dienen daher der Verifikation, dass keinerlei Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko bei der betroffenen Person vorliegen. Sie dürfen nur nach erteilter Zustimmung durchgeführt werden.

Die Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG). Das Gesetz sieht drei Überprüfungsarten vor, die sich an der konkreten Tätigkeit orientieren, in welcher die betroffene Person eingesetzt werden soll: die **einfache** Sicher-

heitsüberprüfung (Ü1), die **erweiterte** Sicherheitsüberprüfung (Ü2) sowie die **erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen** (Ü3).



Im Zuge der Sicherheitsüberprüfung werden Erkenntnisse der Polizei- und Justizbehörden sowie der Nachrichtendienste berücksichtigt. Ab der erwei-

terten Sicherheitsüberprüfung wird auch die Partnerin beziehungsweise der Partner einbezogen. Im Rahmen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen werden darüber hinaus benannte Referenz- und geeignete Auskunftspersonen befragt.

Bei allen Überprüfungsarten besteht die Möglichkeit, öffentlich zugängliche Informationen aus dem Internet einzusehen. Maßnahmen der verdeckten Informationserhebung – also nachrichtendienstliche Mittel – kommen bei der Sicherheitsüberprüfung nicht zum Einsatz.

35. Gibt es nicht auch Extremisten beim Verfassungsschutz?

In der Vergangenheit wurden Vorfälle bekannt, die Anhaltspunkte für die Annahme lieferten, dass Mitarbeitende in (Sicherheits-)Behörden extremistische Aktivitäten verfolgen und sich somit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Mitarbeitende insbesondere von Sicherheitsbehörden (zum Beispiel dem Verfassungsschutz) ist elementar für die Legitimität staatlicher Gewalt, sodass derartige Vorfälle einer intensiven Betrachtung bedürfen. Neben der Tatsache, dass extremistische Einstellungen und Aktivitäten im Widerspruch zum Grundwesen des öffentlichen Dienstes stehen, stellen sie auch ein erhöhtes

Gefahrenpotenzial dar, denn Bedienstete verfügen teilweise über Zugänge zu sensiblen Daten und Informationen oder haben mitunter Zugriff auf Waffen und Munition.

Der Verfassungsschutz hat sich insbesondere mit dem Thema *Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden* intensiv auseinandergesetzt und als Konsequenz im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine Zentralstelle *Rechtsextremisten im öffentlichen Dienst* eingerichtet. Neben der Sammlung und Auswertung von Informationen zur Bekämpfung von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung soll die Zentralstelle

eine enge Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und mit anderen Behörden gewährleisten. Zudem übermittelt sie Erkenntnisse an die Beschäftigungsbehörden, wenn Mitarbeitende sich rechtsextremistisch betätigen.

Im Zuge der Erstellung des ersten Lageberichts *Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden* im Jahr 2020 und auch im Rahmen der im Jahr 2022 erfolgten Fortschreibung *Rechtsextremisten, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Sicherheitsbehörden* wurde festgestellt, dass gemessen am Gesamtpersonal die weit überwiegende Mehrheit der Mitarbeitenden in Sicherheitsbehörden

fest zu den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden des Verfassungsschutzes selbst. Für das BfV wurde ein Bediensteter mit Bezug zum Rechtsextremismus gemeldet.

Extremisten eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst und speziell in Sicherheitsbehörden zu verwehren, liegt im Eigeninteresse der Behörden. Bedienstete, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut sind oder betraut werden sollen – wie im BfV – werden Prüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) unterzogen. Jeder Vorfall mit (rechts-)extremistischen Bezügen ist geeignet, das Vertrauen in den Staat und die

staatlichen Organe zu erschüttern. Der Staat hat daher die Pflicht, extremistischen Aktivitäten transparent und nachhaltig entgegenzuwirken sowie diese konsequent zu verfolgen.



Aufsicht und Kontrolle

36. Wie und durch wen wird der Verfassungsschutz kontrolliert?

An die Arbeit des Verfassungsschutzes werden strenge rechtsstaatliche Maßstäbe angelegt. Eingriffe in die Privat- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sind dem Verfassungsschutz nur auf gesetzlicher Grundlage gestattet. Damit darauf vertraut werden kann, dass der Verfassungsschutz sich streng an seinen gesetzlichen Auftrag und an die für seine Tätigkeit geltenden Rechtsbestimmungen hält, unterliegt er einer differenzierten Kontrolle auf mehreren Ebenen.

Als dem **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)** nachgeordnete Behörde wird das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) von diesem auch kontrolliert. Das BMI führt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

Neben dieser Exekutivkontrolle sollen die parlamentarische, die gerichtliche und die öffentliche Kontrolle sicherstellen, dass der Verfassungsschutz ausschließlich im Rahmen seiner Befugnisse und Kompetenzen arbeitet. Für all diese Kontrollinstanzen gilt,

dass sie nicht kommensurabel sind – das heißt, ein Kontrollverfahren kann nicht durch das andere ersetzt oder überflüssig gemacht werden. Gleichwohl können verschiedene Formen der Kontrolle miteinander verschränkt sein und aufeinander aufbauen.

Auf parlamentarischer Ebene kontrolliert der **Deutsche Bundestag** das BfV beispielsweise mittels parlamentarischer Anfragen. Zusätzlich ist zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle beim Deutschen Bundestag

das **Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)** eingerichtet, das von der Bundesregierung regelmäßig und umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste und über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet wird. Einmal jährlich führt das PKGr eine öffentliche Anhörung der Leitungen der drei deutschen Nachrichtendienste des Bundes durch. Bei dieser Anhörung werden insbesondere Fragen zur Umsetzung organisatorischer und befugnisrechtlicher Reformen sowie zur Aufklärung von Extremismus und Terrorismus durch die jeweiligen Behördenleitungen beantwortet.

Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Maßgabe des Artikels 10 des Grundgesetzes werden durch die vom PKGr bestellte unabhängige **G 10-Kommission** auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit hin überprüft. Zudem legt das PKGr regelmäßig einen Bericht über Art und Umfang dieser Beschränkungen vor, der öffentlich als Drucksache des Deutschen Bundestages zugänglich ist.

Der Beschluss und die Kontrolle der Wirtschaftspläne des BfV obliegt dem **Vertrauensgremium**. Es wird vom Deutschen Bundestag aus den Mitgliedern des Haushaltsausschusses gewählt. Bei der Kontrolle geht es vor allem darum, während des laufenden Haushaltsjahres zu prüfen, wie mit

den zur Verfügung gestellten Mitteln umgegangen wird. Dabei verfügt das Vertrauensgremium über die gleichen Rechte wie das PKGr.

Der **Bundesrechnungshof (BRH)** übt die Finanzkontrolle über die deutschen Nachrichtendienste auf Bundesebene aus und unterrichtet unter anderem das PKGr, das Vertrauensgremium sowie das BMI über das Ergebnis seiner Prüfung.

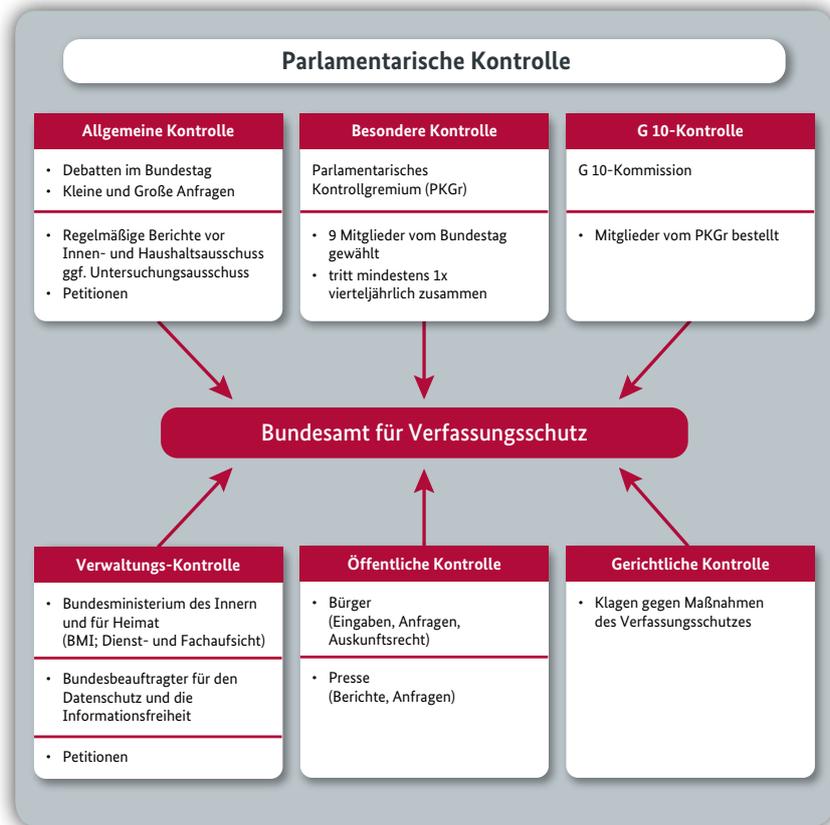
Der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)** wacht über die Einhaltung von Dienst- und die Umsetzung von Datenschutzvorschriften beim BfV

und verfügt bei seiner Tätigkeit auch über das Recht zur Akteneinsicht.

Maßnahmen des BfV, die Betroffene nach eigener Darstellung in ihren Rechten beeinträchtigen, unterliegen der **gerichtlichen Nachprüfung**.

Aber auch die **Öffentlichkeit** übt Kontrolle aus – beispielsweise durch die Berichterstattung in den Medien zum Thema Verfassungsschutz.

Die Kontrolle der Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) findet **analog** hierzu – unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen – **auf Landesebene** statt.





37. Seit wann gibt es eine nachrichtendienstliche Kontrolle? Was sind die rechtlichen Grundlagen hierfür?

In Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ist das sogenannte Demokratieprinzip festgeschrieben. Es besagt unter anderem, dass die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist. Insofern sind auch die Verfassungsschutzbehörden der Bundesrepublik Deutschland – als Teil der Exekutive – seit jeher an geltendes Recht gebunden.

Als älteste spezialgesetzliche Regelung zur Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland – und somit auch des Verfassungsschutzes – gilt das *Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses* (Artikel 10-Gesetz). Es trat im Jahr 1968 in Kraft und

regelt seither, unter welchen Bedingungen die deutschen Nachrichtendienste Telekommunikation überwachen und Postsendungen öffnen dürfen. Es wurde außerdem rechtlich festgeschrieben, dass ein spezifisches Gremium – heute die G 10-Kommission – über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz entscheidet sowie regelmäßig über die Durchführung entsprechender Maßnahmen unterrichtet wird.

Gleichwohl bestand bis in die 1970er Jahre hinein die These, dass Nachrichtendiensten im Kampf gegen den vermuteten „Gegner“ eine Bindung an Recht und Gesetz nicht uneingeschränkt möglich sei. Vielmehr herrschte die Auffassung vor, dass – wer im Geheimen gegen geheim operierende Gegner arbeite – grundsätzlich im Interesse der grundgesetzlichen Ordnung handle.

Spätestens in den 1980er Jahren wandelte sich diese Auslegung. Seither wurde nachrichtendienstliche Kontrolle in Deutschland immer weiter ausgestaltet und konkretisiert – sowohl

in Form gesetzlicher Regelungen als auch in Form von Kontrollinstanzen, die neu geschaffen oder mit erweiterten Befugnissen versehen wurden.



38. Lernt der Verfassungsschutz aus eigenen Fehlern?

Die Aufdeckung der terroristischen Mordserie des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) war ein Schock für die Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend groß waren die sich daran anschließenden Bemühungen, das Geschehene politisch aufzuarbeiten. Dabei wurde deutlich, dass nicht nur einzelne Ermittlungsfehler dazu führten, dass diese Mordserie so lange unentdeckt blieb. Vielmehr waren bestehende Strukturen in den Sicherheitsbehörden sowie deren Haltung mit dafür verantwortlich, dass sich beispielsweise Ermittlungen zu lange auf das Umfeld der Opfer fokussierten.

Auch der Verfassungsschutz sah sich damals heftiger Kritik ausgesetzt – bis hin zur Forderung, ihn abzuschaffen. Es war daher klar, dass er aus den Fehlern, die im Zusammenhang mit dem NSU begangen worden waren, lernen musste. Als wichtiger Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur muss der Verfassungsschutz sich und seine eigene Arbeit immer wieder kritisch reflektieren und sich zukunftsorientiert aufstellen.

Vor diesem Hintergrund unterzog sich das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ab September 2012 einem umfassenden Reformprozess. Über ein Dutzend Arbeitspakete befassten sich

mit der Binnenoptimierung des BfV, aber auch mit der Verbesserung der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund sowie mit anderen Sicherheitsbehörden. Kernthemen waren unter anderem der Informationsaustausch innerhalb der sicherheitsbehördlichen Community, der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Leuten), die Qualitätssicherung der Auswertung sowie die Handlungssicherheit beim Umgang mit Akten. Die Beobachtung und Sammlung von Informationen über Personen und Gruppierungen, die als gewaltorientiert einzustufen sind oder Gewalt ausüben, tritt seither konsequent in den Vordergrund. Dies ist nicht nur sachlich geboten,

sondern auch angesichts der stets begrenzten personellen und materiellen Ressourcen notwendig.

Auch über diesen Reformprozess hinaus entwickeln sich die Verfassungsschutzbehörden kontinuierlich weiter. Zwar ist der Blick dabei überwiegend in die Zukunft gerichtet, die Betrachtung der eigenen Geschichte bildet jedoch einen ebenso wichtigen Baustein. So wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes von Ende 2011 bis Ende 2014 die Frühgeschichte des BfV – unter besonderer Berücksichtigung nationalsozialistischer Bezüge von Mitarbeitern in der Gründungsphase – beleuchtet. Ein zentrales Ergebnis

der Untersuchung war, dass im BfV weitaus weniger nationalsozialistisch belastetes Personal beschäftigt war als in anderen Behörden der noch jungen Bundesrepublik Deutschland. Ein weiteres Forschungsvorhaben unter dem Titel *Das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Ministerium für Staatssicherheit und die Spionageabwehr im Kalten Krieg* soll die Arbeit der Spionageabwehr der Jahre 1950 bis 1990 erforschen.

Um die wissenschaftliche Aufarbeitung zu erleichtern, gab und gibt das BfV umfassenden Einblick in seine historischen Aktenbestände.



39. Wer steuert die Arbeit des Verfassungsschutzes?

Die Verfassungsschutzbehörden sind den jeweiligen Innenministerien des Bundes beziehungsweise der Länder unterstellt. Auf Basis dieser Hierarchie üben die Innenministerien die Dienst- und Fachaufsicht über den Verfassungsschutz aus.

Im Rahmen dieser Aufsicht überprüfen die Innenministerien die Recht- und Zweckmäßigkeit der Arbeit der jeweiligen Verfassungsschutzbehörde (beispielsweise rechtsfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung, Transparenz, Informationsfluss). Darüber hinaus steuern die Innenministerien die Verfassungsschutzbehörden, in dem sie zum Beispiel Weisungen und Er-

lasse zu verfassungsschutzspezifischen Themen erteilen, Zielvereinbarungen treffen oder Leitlinien vorgeben. Die Steuerung findet dabei stets innerhalb des gesetzlichen Rahmens und der sich hieraus konstituierenden Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörden statt. Auf keinen Fall darf im Zuge der Dienst- und Fachaufsicht eine politische Einflussnahme



auf die Verfassungsschutzbehörden beziehungsweise deren Instrumentalisierung erfolgen.

Parallel übt auch die Leitung der jeweiligen Verfassungsschutzbehörde eine steuernde Funktion aus, indem sie Aufgaben priorisiert, innerhalb des gesetzlichen Auftrags und unter Berücksichtigung der bestehenden Beobachtungsobjekte Beobachtungsschwerpunkte setzt oder die Prüfung von mutmaßlich verfassungsschutzrelevanten Bestrebungen in Auftrag gibt.

40. Wird der Verfassungsschutz genauso gut kontrolliert wie Polizeibehörden?

Anders als Polizeibehörden, deren Arbeit für die Öffentlichkeit zumeist sichtbar und dadurch „greifbar“ ist, handelt der Verfassungsschutz auch im Verborgenen und kann sich daher nur selten mit seinen „Erfolgen“ schmücken. Stattdessen ist sein öffentliches Bild eher negativ geprägt – meist von (vermeintlichen) Skandalen und Fehlentscheidungen. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Regelungen zum Verfassungsschutz im Vergleich zu Polizeigesetzen eher weiter gefasst sind, um nachrichtendienstliche Methoden nicht zu offenbaren. All dies hat zur Folge, dass das Handeln des Verfassungsschutzes aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger – da es nicht

öffentlich stattfindet – als schlechter kontrolliert beziehungsweise kontrollierbar gilt.

Nichtsdestotrotz – oder gerade deswegen – wird die Arbeit des Verfassungsschutzes streng überprüft. Die Kontrolle findet dabei auf mehreren Ebenen statt. Die Exekutiv- und Legis-

lativkontrolle sowie die gerichtliche Kontrolle sind institutionalisiert und gesetzlich geregelt. Daneben findet aber auch eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit – beispielsweise durch die Medien – statt (siehe Frage 36 – *„Wie und durch wen wird der Verfassungsschutz kontrolliert?“*).



Was macht eigentlich der Verfassungsschutz?



Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Kontaktaufnahme zum Verfassungsschutz

41. Was kann der Einzelne zum Schutz der Verfassung beitragen?

Die Werte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind nicht verhandelbar. Auf ihr basieren die Freiheiten aller Bürgerinnen und Bürger sowie die Sicherheit und Ordnung unseres Landes. Wenn extremistische oder terroristische Personen und Gruppierungen versuchen, diese Werte zu bekämpfen und zu zerstören, geht uns das alle an. Gleichzeitig kann jede und jeder Einzelne – können also wir alle – zum Schutz unserer Verfassung beitragen:

- Seien Sie kritisch und hinterfragen Sie Meldungen – vor allem im virtuellen Raum. Nicht jede Nachricht stammt aus einer seriösen Quelle. Stärken Sie Ihre Medienkompetenz.
- Festigen Sie Ihr Verständnis für politische Sachverhalte und Ihr Bewusstsein für Demokratie.
- Seien Sie achtsam gegenüber extremistischen Äußerungen in Ihrem Umfeld.
- Positionieren Sie sich klar gegen derartige Äußerungen und treten Sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein.
- Informieren Sie sich über Projekte und Initiativen gegen Extremismus.



Wenn Sie Hinweise auf extremistische Bestrebungen in Ihrem Umfeld erkennen, können Sie uns gerne kontaktieren. Bitte nutzen Sie hierfür entweder die am Ende der Broschüre oder die unter der Frage 45 – „An wen wende ich mich, wenn ich dem Verfassungsschutz einen Hinweis geben möchte?“ angegebenen Kontaktmöglichkeiten. Außerdem steht Ihnen auf unserer Internetseite ein Kontaktformular zur Verfügung.



42. Wie kann ich mich über die Arbeit des Verfassungsschutzes informieren?

Weitere Informationen zur Arbeitsweise und zu den Beobachtungsschwerpunkten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) sowie zur Zusammenarbeit mit den Landesbehörden finden Sie auf unserer Internetseite. Unter der Rubrik *Service* erhalten Sie zudem einen Überblick über unser Publikationsangebot. Unsere Veröffentlichungen können entweder als PDF-Dokument heruntergeladen oder in gedruckter Fassung bestellt werden.



43. Woran erkenne ich einen Extremisten?

Radikalisierung ist ein individueller Prozess, der nicht notwendigerweise linear verläuft. Das typische Profil einer radikalisierten Person oder Gruppierung existiert nicht. Radikalisierungsprozesse können rasch oder über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen. Sie unterliegen inneren wie äußeren Ursachen und Einflüssen. Auch die Verhaltensweisen von Extremisten folgen keinem einheitlichen Muster und sind deshalb nur schwer vorhersehbar. Jeder Fall ist individuell zu betrachten.

Kontaktverhältnisse zu einer extremistischen Szene können jedoch ein erstes Indiz für die demokratiefeindliche Gesinnung einer Person sein.

Häufig kommt es über die in Freund- und Bekanntschaften geknüpften persönlichen Kontakte zu ersten Berührungspunkten mit extremistischem Gedankengut. Zudem haben Internetforen und Social-Media-Plattformen oftmals einen beschleunigenden Effekt. Diese gestalten extremistischen Gruppierungen die Anhängergewinnung einfacher als je zuvor.

Weiterführende Informationen zu den Merkmalen und Kennzeichen der einzelnen Phänomenbereiche erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auch die Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) bieten umfangreiches Informationsmaterial zum Thema Extremis-

mus. Kontaktieren Sie uns gern, wenn Sie hierzu Fragen haben oder Ihnen Hinweise auf extremistische Bestrebungen in Ihrem Umfeld vorliegen.



44. Wie spreche ich extremistische Äußerungen in meinem Umfeld an?

Extremismus gefährdet unsere freiheitliche demokratische Grundordnung. Wir alle dürfen nicht darüber hinwegsehen, sondern müssen uns diesem – zum Schutz unserer Verfassung – aktiv entgegenstellen. Es kann jedoch für Einzelne schwierig sein, Radikalisierungsprozesse von Bekannten zu durchbrechen – insbesondere was die Frage angeht, wann und wie das Umfeld selbst aktiv werden sollte. Fakt ist, dass Hinweise auf eine mögliche Radikalisierung nicht ignoriert werden dürfen und frühzeitig angesprochen werden sollten. Je früher eine Entwicklung erkannt und ihr entgegengewirkt wird, umso höher ist die Chance, dass

die betreffende Person ihre Einstellung und ihr Verhalten überdenkt.



Beherzigen Sie für ein solches Gespräch unter anderem folgende Tipps:

- Benennen Sie zunächst die eigenen Beobachtungen („Ich habe gehört/mitbekommen, dass...“).
- Schildern Sie Ihrem Gegenüber die eigenen Gefühle, die Sie bei derartigen Beobachtungen oder Äußerungen empfinden („Ich bin irritiert/erschrocken...“).
- Äußern Sie Ihre eigenen Bedürfnisse („Mir ist wichtig, dass...“) und Wünsche („Ich bitte daher darum...“).
- Seien Sie nicht belehrend, sondern offen für die Bedenken oder Argumente Ihrer Gesprächspartnerin oder Ihres Gesprächspartners. Hö-

ren Sie zu, auch wenn Sie eine gegen-
teilige Meinung vertreten!

- Formulieren Sie Argumente für Ihre Position/gegen Extremismus, nehmen Sie aber auch die Einwände Ihres Gegenübers an. Versuchen Sie, diesen argumentativ – und wenn möglich unter Verwendung entsprechender Fakten – zu begegnen.



- Treffen Sie keine vorschnellen Urteile über Ihre Gesprächspartnerin oder Ihren Gesprächspartner. Versuchen Sie, die Entstehung verhärteter Fronten zu vermeiden und stattdessen durch sachliche Einlassungen zu überzeugen.

Wichtig ist die zentrale Orientierung an den eigenen Gefühlen und Bedürfnissen. Hierdurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die angesprochene Person Ihnen wirklich zuhört.

45. An wen wende ich mich, wenn ich dem Verfassungsschutz einen Hinweis geben möchte?

Der Verfassungsschutz hat den Auftrag, Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sicherheitsgefährdende Tätigkeiten zu sammeln. Dadurch leistet er einen Beitrag für die Sicherheit, Freiheit und das friedliche Zusammenleben aller Menschen in Deutschland. Diese unabdingbaren Pfeiler unserer Gesellschaft gehen alle Bürgerinnen und Bürger etwas an. Nur gemeinsam mit Ihnen können wir unseren Auftrag erfolgreich erfüllen.

Unterstützen Sie uns und nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn

- Ihnen Planungen von Gewaltakten oder Terroranschlägen bekannt sind,
- Sie Personen kennen, die sich an solchen Planungen beteiligen,
- in Ihrer Umgebung für Terror und Gewalt geworben wird oder
- Sie beobachten, dass sich Personen aus Ihrem Umfeld radikalisieren.

Für derartige Hinweise hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ein vertrauliches Hinweistelefon eingerichtet. Dieses ist durchgehend besetzt. Von montags bis freitags ist in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr auch ein Gespräch in Arabisch oder

Türkisch möglich. Sie erreichen das Hinweistelefon wie folgt:

**Telefon: +49(0)228-99/792-6000
+49(0)30-18/792-6000**

Gerne werden auch Hinweise per E-Mail entgegengenommen. Bitte nutzen Sie hierfür folgende E-Mail-Adresse:

E-Mail: hinweise@bfv.bund.de.

Falls keine dieser Kontaktmöglichkeiten für Sie infrage kommt, können Sie auch gerne das Kontaktformular auf unserer Internetseite zur Hinweisgabe nutzen.

46. An wen wende ich mich, wenn ich aus einer extremistischen Szene aussteigen möchte?

Für Ausstiegswillige aus den Bereichen Rechts- und Linksextremismus existieren spezielle Aussteigerprogramme, in denen Expertinnen und Experten des Verfassungsschutzes Ausstiegswillige beraten, betreuen und eine Vielzahl an unterstützenden Maßnahmen anbieten. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Sie erreichen beide Programme wie folgt:

Telefon: +49(0)228-99/792-62

+49(0)30-18/792-62

E-Mail: aussteiger@bfv.bund.de

Anschließend wird Ihnen ein Kontakt zu erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den jeweiligen Fachabteilungen vermittelt.



47. An wen wende ich mich, wenn ich Fragen zum Verfassungsschutz habe?

Falls Sie generelle Fragen zu unserer Sicherheitsbehörde haben, können Sie gern auf unserer Internetseite vorbeischauchen. Dort finden Sie zahlreiche Informationen zum Thema Verfassungsschutz. Darüber hinaus können Sie uns jederzeit direkt kontaktieren.

Egal ob Sie Fragen allgemeiner Natur, an die Internetredaktion, den Karrierebereich oder zu fachlichen Themen haben – wir stehen Ihnen gern als Ansprechpersonen zur Verfügung. Bitte nutzen Sie hierfür entweder die am Ende der Broschüre angegebenen

Kontaktmöglichkeiten oder das Kontaktformular auf unserer Internetseite.



48. Wie erfahre ich, ob zu meiner Person Informationen beim Verfassungsschutz vorliegen?

Gemäß § 15 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) können grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger Auskunft über die Daten verlangen, die beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zur eigenen Person gespeichert sind. Zur Begründung eines Auskunftsanspruches ist die Darlegung eines besonderen Interesses an einer Auskunft sowie der Hinweis auf einen konkreten Sachverhalt (zum Beispiel die Teilnahme an einer bestimmten Demonstration) erforderlich.

Der Auskunftsanspruch wird unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt, die in § 15 Absatz 2 BVerfSchG geregelt sind:

- Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung,
- Gefährdung von Quellen,
- Ausforschung des Erkenntnisstandes beziehungsweise der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes,
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
- Geheimhaltungsbedürftigkeit der Daten.

Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.

Bei Ablehnung der Auskunftserteilung können Betroffene den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um die Prüfung der Rechtmäßigkeit der etwaigen Datenspeicherungen zur eigenen Person und der Auskunftsverweigerung bitten oder den Rechtsweg bestreiten. Unabhängig davon kann man sich generell mit der Bitte um Auskunft über die gegebenenfalls beim BfV zur eigenen Person gespeicherten Daten direkt an den BfDI wenden.



Schon gewusst...?

Für die Standorte in Köln und Berlin sucht das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ganzjährig motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Profilen und Fähigkeiten.

Ob in der Informationsbeschaffung sowie -analyse, nachrichtendienstlicher oder Basis-Informationstechnik, Cyberabwehr, Verwaltung oder einem der weiteren Service- und Querschnittsbereiche – je nach Qualifikation und Interesse erwarten Sie vielfältige Einsatzmöglichkeiten in allen Abteilungen der Behörde.

Neben Hochschulabsolventinnen und -absolventen sucht das BfV auch Fach- und Führungskräfte aus verschiedenen Fachrichtungen. Zu den klassischen Profilen gehören MINT-Fachkräfte, Volljuristinnen und -juristen und Menschen mit unterschiedlichen Fremdsprachenkompetenzen sowie weitere Profile, etwa aus den Geistes- oder Sozialwissenschaften.

Schul- sowie Studienabsolventinnen und -absolventen erwartet ein vielfältiges Angebot an Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten für einen idealen Karrierestart in den Inlandsnachrichtendienst.

Wenn auch Sie Teil der Sicherheitscommunity werden wollen, informieren Sie sich auf www.verfassungsschutz.de/karriere. Hier finden Sie alle aktuellen Stellenausschreibungen, spannende Erfahrungsberichte sowie Kontaktmöglichkeiten.

Arbeiten Sie IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!

Tom (25) und Miriam (27)

Arbeite gemeinsam mit uns

IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!

Bewirb dich und komm in unser Team.

Ob Ausbildung, Studium oder Direkteinstieg –
beim Verfassungsschutz erwarten dich vielfältige Einsatzmöglichkeiten.



Scannen für Jobangebote



Bundesamt für
Verfassungsschutz

WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER*IN.

Mehr Informationen unter
[verfassungsschutz.de/karriere](https://www.verfassungsschutz.de/karriere)

**Standort
Köln**



**Standort
Berlin**



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Verfassungsschutz

Öffentlichkeitsarbeit

Merianstraße 100

50765 Köln

oeffentlichkeitsarbeit@bfv.bund.de

www.verfassungsschutz.de

Tel.: +49 (0) 228 - 99 / 792 - 0

Fax: +49 (0) 228 - 99 / 10 - 792 - 29 15

Gestaltung und Druck

Bundesamt für Verfassungsschutz

Print- und MedienCenter

Stand

Juli 2022 (B-0007)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.



Bildnachweis

iStock.com | AndreyPopov (S. 68); iStock.com | Andrii Yalanskyi (S. 64); iStock.com | bigtunaonline (S. 41); iStock.com | Devonyu (2x S. 59); iStock.com | domoskanonos (S. 78); iStock.com | Fokusiert (S. 80); iStock.com | Giovanale (S. 56); iStock.com | gorodenkoff (S. 53); iStock.com | Kerrick (S. 82); iStock.com | Natalia Zhukova (S. 72); iStock.com | NirutiStock (S. 20); iStock.com | patpitchaya (S. 71, 73); iStock.com | PrathanChorruangsak (S. 79); iStock.com | Prostock-Studio (S. 76); iStock.com | RichVintage (S. 7); iStock.com | simonkr (S. 25); iStock.com | Stadtrat (S. 75); iStock.com | tampatra (Titelbild); iStock.com | Traitov (S. 55); iStock.com | wildpixel (S. 31); picture alliance | Christian Ohde (S. 46); picture alliance / dpa | Federico Gambarini (S. 17); picture alliance/dpa | Michael Kappeler (S. 69); picture alliance/dpa | Nicolas Armer (S. 60); picture alliance/dpa | Roland Weihrauch (S. 57); picture alliance/dpa/dpa-Zentralbild | Sebastian Willnow (S. 49); picture alliance / Geisler-Fotopress | Christoph Hardt/Geisler-Fotopress (S. 16, 17, 48); picture alliance / Geisler-Fotopress | Sebastian Gabsch/Geisler-Fotopress (S. 74); picture alliance / Heinrich Sanden | Heinrich Sanden (S. 14); picture alliance / Rainer Jensen/dpa | Rainer Jensen (S. 52); picture alliance / Rolf Kremming | Rolf Kremming (S. 10); picture alliance / SZ Photo | Stephan Rumpf (S. 5); picture alliance / Winfried Rothermel | Winfried Rothermel (S. 28); picture alliance / ZB | zbarchiv (S. 19); picture alliance / ZUMAPRESS.com | Sachelle Babbar (S. 45); Pixabay (S. 27, 30, 88); stock.adobe.com | bofotolux (S. 53); stock.adobe.com | brainwashed 4 you (S. 35); stock.adobe.com | Getmilitaryphotos (S. 50); stock.adobe.com | James Thew (S. 54); stock.adobe.com | obadart (S. 34); stock.adobe.com | Tomasz Zajda (S. 13); Unsplash | Yannic Krefß (S. 88)

Weitere Informationen zum Verfassungsschutz finden Sie hier:
www.verfassungsschutz.de

